

Bekanntmachung Nr. 060/2016 vom 24.11.2016**Bekanntmachung****Satzung vom 24.11.2016****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2014 (in Kraft ab 01.01.2015)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW 687) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.405) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

<u>A) Gebühren für Grabstätten</u>	<u>Gebühr - €</u>
=	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	307,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	98,00 €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	209,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.250,00 €
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	50,00 €
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	1.029,00 €
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahltiefgab auf weitere 25 Jahre nach	

Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 7)	1.029,00 €
9. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	41,16 €
10. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	767,00 €
11. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	619,00 €
12. Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.189,00 €
13. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	980,00 €
14. Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	2.021,00 €
15. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	2.021,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 14)	
16. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	80,84 €
17. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.800,00 €
18. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahre	1.800,00 €
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 17)	
19. Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	72,00 €

B) Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Bestattung in einem Reihengrab | |
| a) Verstorbene über 5 Jahre | 394,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren | 197,00 € |
| c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) | |
| 2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab | |
| a) Erstbestattung | 515,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 545,00 € |
| 3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle | 167,00 € |
| 4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab | |
| a) Erstbestattung | 167,00 € |
| b) jede weitere Bestattung | 197,00 € |
| 5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen | 197,00 € |

C) Gebühren für Umbettung (Ausgraben einschl. Neube-
stattung) und Ausgrabungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Umbettung einer Leiche | 1.545,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Leiche
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden. | 1.151,00 € |
| 3. Für die Umbettung einer Urne | 333,00 € |

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur
Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen,
Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 63,00 € |
| 2. Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und | |

Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00 €
3. Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	63,00 €
4. Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen	63,00 €
E) <u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle</u>	
1. Für die Benutzung der Leichenzellen	100,00 €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)	200,00 €
3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen	60,00 €
4. Bei Benutzung der E) 1. – 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 24.11.2016

Dr. Linkens
Der Bürgermeister